

In der Senatssitzung am 9. Juni 2020 beschlossene Fassung

Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die GRÜNEN vom 6. April 2020

„Rechtswidrige Weitergabe von Coronalisten?“

Die Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN hat folgende Kleine Anfrage an den Senat gerichtet:

„Nach einem Bericht der Online-Plattform netzpolitik.org vom 2. April 2020 hat das Gesundheitsamt Bremen Daten von an COVID-19 erkrankten Menschen an mindestens eine andere bremische Behörde übermittelt. Eine entsprechende Rechtsgrundlage für die Übermittlung persönlicher Gesundheitsdaten bestand zum Zeitpunkt der Datenübermittlung offensichtlich jedoch nicht. Das entsprechende Verfahren wurde dem Bericht zufolge erst durch die zuständige Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz gestoppt, als es zu Nachfragen bzw. zur Intervention durch netzpolitik.org und/oder die bremische Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kam.

Die derzeitige Krisensituation stellt hohe Anforderungen an die im staatlichen Auftrag handelnden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bremischer Behörden. Ihr Engagement und ihr persönlicher Einsatz sind in vielen Bereichen mehr als beachtlich. Gerade in einer Krisensituation gilt es aber, die Grundrechte und die geltenden Gesetze zu beachten und einzuhalten. Darauf müssen sich die Bürgerinnen und Bürger verlassen können, damit die erforderlichen Grundrechtseinschränkungen auch weiterhin die nötige Akzeptanz erfahren. Eine Einschränkung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung darf beispielsweise nur erfolgen, wenn es keine mildereren Mittel gibt und die Einschränkung erforderlich ist, wobei Gesundheitsdaten unter einem besonderen Schutz stehen.

Wir fragen den Senat:

1. Trifft die Berichterstattung von netzpolitik.org zu, dass aus dem Ressortbereich der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz Daten von an COVID-19 erkrankten Menschen an die Polizei Bremen übermittelt wurden?
2. Welche Informationen wurden im Detail an die Polizei übermittelt?
3. In wie vielen Fällen wurden diese Daten übermittelt?
4. Auf welchem Wege wurden diese Daten übermittelt?
5. Mit welcher Zielsetzung wurden diese Daten übermittelt?
6. Gab es wie im Land Niedersachsen eine entsprechende Weisung der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zur Datenweitergabe?
7. Auf welcher (vermeintlichen) Rechtsgrundlage erfolgte die Übermittlung der Daten?
8. Wurden bzw. werden Daten von an Covid-19 erkrankten Menschen noch an weitere Behörden übermittelt?
9. Wurden die Betroffenen über die Weitergabe der Daten zumindest im Nachhinein informiert?
10. Wurden der behördliche Datenschutzbeauftragte des Gesundheitsamts sowie die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit im Vorfeld der Datenübermittlung mit dem Ansinnen betraut und wenn nicht, welches waren die Gründe für die Nicht-Einbindung?

11. Trifft die Berichterstattung von netzpolitik.org zu, dass eine vollständige Löschung der übermittelten Daten erfolgt ist? Nach welcher Frist hätten die übermittelten Daten ursprünglich gelöscht werden sollen?“

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Trifft die Berichterstattung von netzpolitik.org zu, dass aus dem Ressortbereich der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz Daten von an COVID-19 erkrankten Menschen an die Polizei Bremen übermittelt wurden?

Zu Beginn der Corona-Krise sollte die Datenübergabe infizierter Personen und Kontaktpersonen der Kategorie 1 aus dem Gesundheitsamt (GAB) aus dem Ressortbereich der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz an das Ordnungsamt in Auslegung des *Infektionsschutzgesetzes (IfSG)* sichergestellt werden. Die Polizei Bremen hat Listen mit Daten von abgesonderten Personen vom Lagezentrum Gesundheit, vom Landeskrisenstab und vom Ordnungsamt erhalten. Nach Mitteilung erheblicher Bedenken an dieser Praxis durch die *Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI)* wurde die Übermittlung nach erneuter rechtlicher Bewertung eingestellt.

2. Welche Informationen wurden im Detail an die Polizei übermittelt?

Ab Anfang März 2020 wurden einzelne personenbezogene Absonderungsverfügungen an die Polizei Bremen übermittelt. Nach dem Anstieg der Zahlen von infizierten Personen wurde dann nach einigen Tagen mehrfach eine Liste an den Polizeilichen Krisenstab „Krone“ übersandt, in welcher die mit Corona infizierten, in Bremen wohnhaften Personen aufgelistet waren.

Im Detail: Name, Vorname, Fallnummer, Telefonkontakt, Straße, Hausnummer, Datum Erstnachweis, Datum Symptombeginn, Krankenhaus ja / nein, Daten Beginn und Ende der Isolierung.

3. In wie vielen Fällen wurden diese Daten übermittelt?

Nach Angaben des GAB erfolgte eine Datenübermittlung in 292 Fällen. Die Polizei Bremen geht davon aus, dass sie die Daten aller bis zum damaligen Zeitpunkt beim Gesundheitsamt Bremen als infiziert gemeldeten Personen erhalten hat. Sämtliche übermittelte Absonderungsverfügungen des Ordnungsamtes und die übermittelten Listen wurden mittlerweile gelöscht. Eine separate Bezifferung der Fälle ist nicht mehr möglich

4. Auf welchem Wege wurden diese Daten übermittelt?

Die Übermittlung erfolgte behördenintern via Email gemäß Verwaltungsvorschrift „KOMMUNIKATION UND DOKUMENTENVERWALTUNG (VV KOMMDOK)“.

5. Mit welcher Zielsetzung wurden diese Daten übermittelt?

Die Sicherstellung der Übermittlung relevanter Daten gemäß § 16 IfSG „Allgemeine Maßnahmen der zuständigen Behörde“ i.V. mit § 25 IfSG „Ermittlungen“ erfolgte an das Ordnungsamt als zuständige Behörde sowie zum Schutz der unterstützenden Polizei-

kräfte gemäß § 2 des *Gesetzes zur Behandlungseinleitung bei Infektionen mit übertragbaren Krankheiten durch Dritte (BremBlüKDG)*.

Die Datenübermittlung diene somit vorsorglich der Abwehr von Gesundheitsgefahren für die einschreitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei Bremen. Zielrichtung war, vor einem polizeilichen Einschreiten die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten über ein mögliches Ansteckungsrisiko zu informieren um entsprechende besondere Schutzmaßnahmen treffen zu können und so die Gefahr einer Infizierung zu minimieren. Insbesondere erfolgte die Datenübermittlung und Datennutzung aber auch, um eine weitere unkontrollierte Verbreitung der Pandemie durch ggf. bei Kontakt unentdeckt infizierte Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte zu verhindern. Zudem sollten die Daten der Unterstützung der Überwachung der Einhaltung der häuslichen Quarantäne und teilweise auch zur Zustellung des Bescheides an die Betroffenen durch die Polizei dienen.

6. Gab es wie im Land Niedersachsen eine entsprechende Weisung der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zur Datenweitergabe?

Eine entsprechende Weisung der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zur Datenweitergabe gab es nicht.

7. Auf welcher (vermeintlichen) Rechtsgrundlage erfolgte die Übermittlung der Daten?

Die Übermittlung erfolgte in Auslegung des § 16 IfSG (i.V. § 25 IfSG), sowie des § 2 „Zuständigkeit“ des Gesetzes zur Behandlungseinleitung bei Infektionen mit übertragbaren Krankheiten durch Dritte (BremBlüKDG). Siehe auch die Antwort zu Frage 5.

8. Wurden bzw. werden Daten von an Covid-19 erkrankten Menschen noch an weitere Behörden übermittelt?

Die Übermittlung auf Grundlage des IfSG erfolgen zwischenzeitlich lediglich direkt an das Ordnungsamt als zuständige Behörde.

9. Wurden die Betroffenen über die Weitergabe der Daten zumindest im Nachhinein informiert?

In Abstimmung mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten und der LfDI ist die Benachrichtigung der Betroffenen zwischenzeitlich erfolgt.

10. Wurden der behördliche Datenschutzbeauftragte des Gesundheitsamtes sowie die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit im Vorfeld der Datenübermittlung mit dem Ansinnen betraut und wenn nicht, welches waren die Gründe für die Nicht-Einbindung?

Beide Stellen wurden während der laufenden Datenübermittlung informiert und haben darauf hingewirkt, dass die Datenübermittlung am 08.04.2020 eingestellt wurde. Der behördliche Datenschutzbeauftragte hat darauf hingewirkt, künftig früher über entsprechende Datenübermittlung informiert zu werden, um diese vorab datenschutzrechtlich prüfen zu können.

11. Trifft die Berichterstattung von netzpolitik.org zu, dass eine vollständige Löschung der übermittelten Daten erfolgt ist? Nach welcher Frist hätten die übermittelten Daten ursprünglich gelöscht werden sollen?

Die übermittelten Datensätze wurden nach Angaben des Gesundheitsamtes, des Landeskrisenstabes und der Polizei Bremen vollständig gelöscht. Die Daten hätten in Umsetzung der zweckgebundenen Erhebung nach dem BremBlüKDG ohnehin zeitnah gelöscht werden müssen.

Zusammenfassung:

Die Weitergabe von Daten aus dem Gesundheitsamt an andere Bremische Behörden erfolgte zu Beginn der Corona-Krise, um die angeordneten Quarantänemaßnahmen vor allem außerhalb der normalen Geschäftszeiten durch die Polizei überwachen zu lassen. Es wurden sowohl das Gesundheitsamt als auch die Polizei darauf hingewiesen, dass es für die Weitergabe umfassender Informationen an die Polizei in dem Fall keine Rechtsgrundlage gibt. Der Datenfluss wurde zwischenzeitlich eingestellt.